



Siebter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber der
Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH vom 12. Januar 2018
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 29. Mai 2020, des Zweiten Nachtrages
vom 04. August 2020, des Dritten Nachtrages vom 28. August 2020,
des Vierten Nachtrages vom 14. Januar 2021, des Fünften Nachtrages vom
17. Mai 2021 und des Sechsten Nachtrages vom 17. September 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 12. Januar 2018 in der Fassung
des Ersten Nachtrages vom 29. Mai 2020, des Zweiten Nachtrages vom
04. August 2020, des Dritten Nachtrages vom 28. August 2020, des Vierten Nachtra-
ges vom 14. Januar 2021, des Fünften Nachtrages vom 17. Mai 2021 und des
Sechsten Nachtrages vom 17. September 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 über-
nommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumen-
tierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank einge-
hen, mit folgenden Maßgaben fort:

**Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklä-
rung des Landes vom 12. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Absatz (an
Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten,
Dritten, Vierten und Fünften Nachtrages):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschafts-
betrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren
und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 Euro
oder
- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben)
mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von
2,5 Mio. Euro
genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 12. Januar 2018).

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Dritten Nachtrag):

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Siebte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2022 übernimmt.



Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Siebten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen. Für ab 1. Mai 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 1. Mai 2022 eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 12. Januar 2018 mit den im Sechsten Nachtrag vom 17. September 2021 genannten Höchstbeträgen. Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Siebten Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.

Mainz, den 29. Dezember 2021

Rheinland-Pfalz

Die Ministerin der Finanzen



Doris Ahnen